

Dazu gehören nicht nur herkömmliche Streitkräfte und Rüstungen, sondern auch die Unterwühlung, das Anheizen des inneren Widerstandes, die Arbeit im Untergrund, die Zersetzung der Ordnungsgewalt, die Sabotage, die Störung von Verkehr und Wirtschaft, der Ungehorsam, der Aufruhr, die Revolution.“

Hier handelt es sich um eine Differenz zwischen den Propagandisten des *einstweiligen* kalten und des *sofortigen* Krieges, die nur den inneren Zusammenhang beider augenscheinlich macht.

Himmlers Gestapo und Sauckels Arbeitsämter drohten einst den Menschen in den überfallenen Gebieten mit KZ, Genickschuß und Strang. Damit raubten sie selbst den Menschen, die sie nicht mit unmittelbarer Gewalt zur Zwangsarbeit nach Deutschland deportierten, natürlich die Entscheidungsfreiheit und zwangen ihnen so die unwürdigsten Arbeitsbedingungen auf. In jeder dieser Formen betrieben sie die Politik der Massenausrottung und des Völkermordes. Bei den zu Ingrims Leidwesen in der gegenwärtigen Periode des kalten Krieges von westlicher Seite noch angewandten Methoden des bloßen Menschenhandels geht es der äußeren Form nach nicht so brutal zu wie zu Himmlers und Sauckels Zeiten, wie nach vollzogener Aggression und im vollentwickelten Faschismus. Die Methoden sind feiner und raffinierter. Planmäßige politische Desorientierung der Menschen durch eine auf vielfältigen Wegen überallhin ausgestreute beispiellose Hetze gegen die DDR und andere sozialistische Staaten auf der einen Seite, alle Arten von Verlockungen, Drohungen und Erpressungen auf der anderen Seite müssen Schlagring und Pistole vorerst ersetzen. Der physische Zwang ist durch den psychischen Zwang weitgehend abgelöst worden. Aber im Ergebnis wird den Menschen, die in den Abwerbeapparat hineingeraten, genauso die freie politische Entscheidung geraubt. Sie werden in den *Verrat* an der Nation und am Frieden, den sie objektiv begehen und für den sie das ihnen zukommende Maß an juristischer und moralischer Verantwortung tragen, von -den Initiatoren des kalten Krieges und des Völkerrechtsbruches systematisch hineingestoßen.

Das Bild, das sich aus dem Sachverhalt dieses Prozesses ergibt, ist das des psychischen Drucks, der in verbrecherischer Weise die Menschenwürde verletzt. Was Art. 6 c des IMT-Statuts treffen und als Verbrechen gegen das Völkerrecht strafen wollte, die faschistische Menschenverachtung, die Verletzung der Menschenwürde, tritt uns heute in besonders raffinierter Form in den modernen Zwangsmethoden des organisierten Menschenhandels wiederum entgegen.

Wie regelmäßig in den Fällen der Erpressung und des Betrugs handelt das Opfer dabei scheinbar freiwillig. Der sog. Republikflüchtige begibt sich scheinbar selbst in die Verhältnisse, unter denen die jüngeren von den Männern zu Rekruten des Bruderkriegs oder zu Söldnern der Fremdenlegion, von den Frauen zu Prostituierten, zahlreiche jüngere wie ältere Männer und Frauen aber zu Agenten gemacht oder mit ihren Familien zur Auswanderung gezwungen beziehungsweise in den Selbstmord getrieben werden.

Alle diese Opfer aber sind in irgendeiner Form dazu verurteilt, den deutschen Bruderkrieg, den dritten Weltkrieg, einen Vernichtungskrieg mit Atom- und Kernwaffen vorbereiten zu helfen. Der erzwungene oder erschlundene Schein der Freiwilligkeit gestattet dem Adenauer-Strauß-Regime und den aggressiven Politikern der Westmächte dann obendrein noch, die Legende von der „Abstimmung mit den Füßen“ aufzubringen und damit die Opfer nochmals politisch zu mißbrauchen, sie gegen die Friedenspolitik der DDR auszuspielen und weitere Opfer des Dummenfangs gegen die DDR aufzubetzen.

Dieselben Imperialisten, die mit der Erfindung ihres dem Völkerrecht unbekanntes „Recht“ auf Heimat“ die

in Westdeutschland lebenden Umsiedler zu revanchistischen Abenteuern anstehen, stehlen Bürgern der DDR ihr wahres Recht auf Heimat, das man ja immer nur in seinem eigenen Staat haben kann und das in der DDR allen Bürgern durch die Verfassung und im Leben garantiert ist. Die Menschenjäger aber treiben die von ihnen zur Selbstaussiedlung Verleiteten sodann unter Berufung auf das „Recht der Verdrängten“ auf die „verlorene“, in Wahrheit von ihnen verratene Heimat zu expansionistischen Abenteuern gegen die DDR an. Es handelt sich um eine typische, besonders durchtriebene und niederträchtige Methode des Neofaschismus.

Das bürgerliche Strafrecht hat die Begehungsform der mittelbaren Täterschaft mittels eines dolosen oder nichtdolosen Werkzeugs entwickelt. In den Fällen des Betrugs und der Erpressung ist, wenn deren Ziel die Begehung eines Verbrechens ist, der unter Zwang Handelnde stets ein solches Werkzeug in der Hand des mittelbaren, des eigentlichen Täters, der sich nicht selten zynisch auf das „eigene“ Handeln seines Opfers hinterdrein noch beruft. Beim organisierten Menschenhandel haben wir es in der Überzahl der Fälle sozusagen mit einer Verschleppung in mittelbarer Täterschaft zu tun, wobei der Verschleppte selbst unter politischem Druck oder Betrug scheinbar freiwillig die Initiative ergreift.

Die Fälle tatsächlicher Flucht aus der Republik — vor allem krimineller Elemente und nicht nur politisch krimineller — sind die Ausnahmen, die Fälle des Menschenfangs durch ein raffiniertes System von Zwang und Erpressung, eben der organisierte Menschenhandel, sind die Regel. Seine Methoden erinnern an die Zeiten des antiken Sklavenmarktes, des Negerhandels der kolonialen Frühzeit; sie setzen die verbrecherische Tradition der faschistischen *Fremdarbeiterpolitik* auf ihre Weise fort und verletzen mit alledem zutiefst die „allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnende Würde“, deren Anerkennung die Präambel der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der UNO vom 10. Dezember 1948 ausdrücklich fordert.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist in der bereits umrissenen Weise, insbesondere soweit es sich um das Verbrechen gegen den Frieden handelt, zwischen den Führungskräften des kalten Krieges und jenen Opfern dieses Systems zu unterscheiden, die ihm ohne volles Bewußtsein der Tragweite ihres Handelns zeitweilig nachgeordnete Dienste leisten, insbesondere, wenn diese selbst rechtzeitig den Weg zu einem anständigen Leben wiederfinden. Für die erste Gruppe hält das Völkerrecht in Gestalt der den Artikeln 6 a und 6 c des IMT-Statuts entsprechenden Prinzipien des Nürnberger Urteils Strafsanktionen bereit. Hinsichtlich der Helfershelfer fordert es zwar die Ahndung von den Staaten, die ja an die Grundsätze des Völkerrechts gebunden sind, überläßt ihnen aber die Ausgestaltung entsprechender Strafnormen. (In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß das *Menschlichkeitsverbrechen* allerdings kein bloßes *Führungsverbrechen* ist. Hier kann unter Umständen auch ein nachgeordneter Funktionär staatlicher oder nichtstaatlicher Stellen, der z. B. im Rahmen des Notaufnahmeverfahrens das Menschenrecht verletzt, kraft Völkerrechts zur Verantwortung gezogen werden.)

Die DDR, deren Politik und Rechtsordnung auf den Grundsätzen des demokratischen Völkerrechts beruht, hat für die Bestrafung der Helfershelfer den Tatbestand des § 14 StBG geschaffen. Auch im vorliegenden Fall wird der hohe Senat zu prüfen haben, welcher Kategorie die Taten der Angeklagten zuzuordnen sind. Die Beweisaufnahme hat bestätigt, daß der neofaschistische Menschenhandel auf dem planmäßigen Zusammenwirken staatlicher Dienststellen der Besatzungsmächte, der Bundesrepublik sowie Westberlins mit solchen Organisationen wie dem UFJ, dem RIAS, dem Ostbüros, bestimmten Konzernbüros und Wirtschaftsverbänden